



PH, CVP Schweiz, Klaraweg 6, Postfach 5835, 3001 Bern

Bundesamt für Polizei  
Herr Philipp Bürgi  
Dienst für Analyse und Prävention  
3003 Bern

Bern, 11. Oktober 2006

## **Änderung des Bundesgesetzes über Massnahmen zur Wahrung der inneren Sicherheit (BWIS)**

Sehr geehrter Herr Bundesrat  
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 06 Juli 2006 haben Sie uns eingeladen, zur Änderung des Bundesgesetzes über Massnahmen zur Wahrung der inneren Sicherheit (BWIS) Stellung zu nehmen. Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Äusserung und lassen folgendes verlauten.

### **I. Allgemeine Bemerkungen**

Die CVP Schweiz steht den vorgeschlagenen Massnahmen zur Stärkung der inneren Sicherheit grundsätzlich positiv gegenüber. Aufgrund der höheren Terrorismusgefahr sowie der anhaltenden Gefährdung durch verbotenen Nachrichtendienst und Proliferation ist es sinn- und zweckmässig, dass den Staatsschutzbehörden mehr Mittel zur Prävention zur Verfügung gestellt werden. Dass solche Mittel zwangsläufig einen Eingriff in die Privatsphäre von Personen mit sich bringen werden, kann nicht bestritten werden. Es gilt hier aber insbesondere aus den Fehlern der Vergangenheit (Fichenaffäre) zu lernen und nur unter strengen Bedingungen Eingriffe in die Privatsphäre zuzulassen und die datenschützerischen Vorgaben zu beachten.

### **II. Zu beanstandende Punkte**

Der Entwurf gibt die Möglichkeit, die Akteneinsicht dem Betroffenen mit dem Hinweis auf die Gefährdung der inneren Sicherheit zu verweigern. Damit würde eine wesentliche systemimmanente Kontrolle durch den Betroffenen wegfallen. Das Bundesverwaltungsgericht wird mangels Detailkenntnisse die vorgängige und nachträgliche Begründetheit einer Massnahme kaum überprüfen können, womit die Gefahr besteht, dass die richterliche Überprüfung nicht genügend effektiv ist und zu einem rechtsstaatlichen Feigenblatt verkommt. Daran ändern auch die vorgesehenen periodischen Orientierungen an die Geschäftsprüfungsdelegation nichts.

Der Vernehmlassungsbericht stellt fest, dass die Polizei durch den Austausch mit ausländischen Instanzen ihre Position verstärken könne, im Sinne eines Gebens und Nehmens, womit eine Verbesserung der Polizeizusammenarbeit realisiert werde. Da auf diese Weise Informationen ins Ausland gelangen, deren Richtigkeit nie in einem ordentlichen Verfahren überprüft wurde, kön-

nen ungerechtfertigte Nachteile für die Schweiz, aber auch für betroffene Personen und Organisationen entstehen.

Soweit die Zwangsbefugnisse gemäss BWIS umfassender ausgestaltet würden als jene der Strafjustiz, wäre auch die Durchlässigkeit der so erlangten Information zur Strafjustiz zu überprüfen, da sonst auch deren Befugnisse auf diesem Umweg ausgedehnt würden.

Festzuhalten ist sodann, dass angesichts der Schwere der Eingriffe in die Persönlichkeitsrechte der Betroffenen deren Verteidigungsrechte schlecht ausgebildet sind und einer Verbesserung bedürfen. Insbesondere ist auch darauf hinzuweisen, dass das heute geltende indirekte Einsichtsrecht rechtsstaatlich bedenklich erscheint und Möglichkeiten für eine Verbesserung geprüft werden müssen.

Da gemeinsam mit den neuen Vorschriften 40 neue Stellen im Staatschutz geschaffen werden sollen, die naturgemäss deutliche Aktivitäten entfalten werden, sind grösste Sorgfalt und Klarheit unabdingbar. Insbesondere wäre darzulegen welche Aufgaben zukünftig nicht oder nur noch teilweise erledigt werden, da die 40 Stellen intern kompensiert werden sollen.

Wir danken Ihnen, sehr geehrte Damen und Herren, für die Möglichkeit zur Stellungnahme und verbleiben

mit freundlichen Grüssen

CHRISTLICHDEMOKRATISCHE VOLKSPARTEI DER SCHWEIZ

sig.

Christophe Darbellay, Nationalrat  
Präsident

sig.

Reto Nause  
Generalsekretär